



03



LÄRM

MACH'S DIR LEISE:
WEGE ZUM LÄRMSCHUTZ

Fotos: CC 0 – Pixabay.com/PandoraDragonfly, Unsplash, Mathis_GERMA

INHALT

1. Was ist Lärm? Seite 3
2. Lärm – so wirkt er auf Menschen Seite 5
3. Lärmschutz im Gesetz Seite 9
4. Mühsamer aber lohnenswerter Kampf Seite 12
5. Ansprechstellen für Lärmgeplagte Seite 14

Da sich die Rechtssituation in den Bundesländern und auch in einzelnen Städten unterscheiden kann, ist dieses Logfile teilweise auf NRW beschränkt. Grundsätzliche Aussagen können natürlich beispielhaft auch für andere Bundesländer gelten.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Denk Selbst e.V.
6. Stock
Am Bürohochhaus 2 – 4
14478 Potsdam
kontakt@denk-selbst.org

Lektorat:

Stefan Müller

Mit Beiträgen von:

Ulrich Scharfenort

Gestaltung:

Christine Zander

1. WAS IST LÄRM?

**Es gibt verschiedene Definitionen.
Die hier verwendete ist:**

Lärm ist unerwünschter Schall, unabhängig von der Lautstärke und Frequenz. Lärm wie auch der erwünschte Schall ist eine Druckschwankung. Je größer die Schwankungen, desto lauter ist etwas.

Schall und damit auch Lärm wird in Dezibel (dB) gemessen, wobei hier teilweise eine Gewichtung für unterschiedliche Frequenzen vorgenommen wird, um auf die meist verwendeten Werte in dB(A) zu kommen. Diese Gewichtung klammert allerdings den Infraschall aus.

Eine Verdopplung des Lärms bedeutet etwa eine Zunahme um 3 dB, was daran liegt, dass das Wertesystem für eine leichtere Anwendung logarithmisch geschrieben wird, wodurch nicht so gigantische Werte entstehen, wie es ansonsten der Fall wäre. Wichtig ist hier nur, sich zu merken, dass 3 dB eine Verdopplung sind und 10 dB sich wie eine Verdopplung anhören.



2. LÄRM – SO WIRKT ER AUF MENSCHEN

Lärm als unerwünschter Schall stört und mindert eine ansonsten mögliche Erholung. Gleichzeitig führt Lärm zu einer Stress-Reaktion. Bei permanentem Lärmstress bleibt die Erholung aus oder sie ist zumindest vermindert.

Bei einer Stressreaktion werden Hormone wie Adrenalin ausgeschüttet und Energie freigesetzt. Denn ursprünglich war die menschliche Reaktion auf ein unbekanntes oder bedrohliches Geräusch die Flucht. Somit wird der Körper, genau wie im Arbeitsalltag, bei Stress zwar auch auf die Flucht vorbereitet, aber diese erfolgt nicht. Dadurch wird der Körper stark belastet.

Dauerstress führt so zu Schlafstörungen, was die Lärmstörung durch nächtlichen Lärm noch zusätzlich verschlimmert. Ebenfalls gehen nachweislich verschiedene Kreislauferkrankungen auf Lärm zurück. Ebenso ist verständlich, dass Lärm zu Depressionen führt, da die fehlende Regeneration auch die psychische Balance aus dem Gleichgewicht bringt.

ES FEHLT IMMER NOCH AN FORSCHUNG

Trotz zahlreicher Forschung gibt es noch immer umstrittene Bereiche der Lärmforschung. Beispielhaft sei hier der Fluglärm genannt. Insbesondere jene im Sold der Flughäfen bestreiten gerne Fakten, damit umstrittene Vorhaben trotzdem durchgesetzt werden können.

Der Infraschallbereich ist bisher kaum richtig erfasst, also der nicht hörbare, tiefe Tonbereich. Das sind Schwingungen zum Beispiel von Industriemaschinen. Noch immer herrscht die Lehrmeinung vor, dass erst oberhalb einer Wahrnehmungsschwelle eine Wirkung eintritt, obwohl Infraschall nicht unbedingt gehört werden muss, sondern es auch ausreichen dürfte, dass man diesen unterbewusst wahrnimmt. Meine Überlegungen dazu habe ich in einer kleinen Studie zusammengefasst.

http://www.bookrix.de/_ebook-dr-ulrich-scharfenort-halim-eine-fluglaermstudie-der-grund-warum-fluglaerm-krank-macht/

Fotos: CC 0 – Pixabay.com/stux, geralt, shilin wang



3. LÄRMSCHUTZ IM GESETZ

In NRW ist der Lärmschutz im Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) geregelt. Teilweise haben Städte und Gemeinden ergänzende Regelungen getroffen.

Ansonsten gibt es zahlreiche Gesetze und Regelungen, welche sich mit Lärm beschäftigen und Grenzwerte festlegen.

So gibt es Regelungen für Baumaschinen, ebenso, wie für Betriebe. Auch im Arbeitsschutz gibt es Vorgaben für nicht nur nervigen Lärm, der einen bei der Arbeit stört (extraaurale Wirkung), sondern auch jenen, der das Gehör schädigt.

Wichtig für den Alltagslärm dürfte auch die 32. BImSchV sein. Die „32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ macht Vorgaben zum Betrieb von Lärmmaschinen, wie etwa Laubbläser, in Wohngebieten und „empfindlichen Gebieten“.

Die Nutzung dieser Geräte ist in Wohngebieten (auch faktischen) Sonn- und Feiertags gantztägig verboten. An den anderen Wochentagen ist der Betrieb folgendermaßen geregelt:

Geräte	Betrieb verboten von	
	20–7 Uhr	17–9 Uhr 13–15 Uhr
Freischneider	-	x
Baustellenbandsägemaschine	x	-
Baustellenkreissägemaschine	x	-
Tragbare Motorkettensäge	x	-
Beton- und Mörtelmischer	x	-
Fahrzeugkühlaggregat	x	-
Altglassammelbehälter	x	-
Grastrimmer/Graskantenschneider	-	x
Heckenschere	x	-
Rasenmäher*	x	-
Rasentrimmer/Rasenkantenschneider	x	-
Laubbläser/Laubsammler	-	x
Rollbarer Müllbehälter	x	-
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	x	-

* (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten
• Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)

Nachtruhe



Die Nachtruhe ist in Paragraph 9 LImSchG geregelt und nennt die Zeiten 22 bis 6 Uhr als Nachtruhe. Leider wird die konkrete Anwendung erst mit diversen Gerichtsurteilen und anderen Gesetzen klarer, was den Bürger teilweise in Bedrängnis bringt, wenn Behörden einem sagen, warum sie angeblich nichts machen könnten. Das muss nicht sein, kann aber erfahrungsgemäß vorkommen.

WAS KANN ICH TUN?

Bevor man sich an eine Behörde wendet und beschwert, dass eine Stelle in der Nacht laut ist, braucht es Fakten.

Sagt man nur pauschal, dass zum Beispiel ein Supermarkt ständig Lieferungen mitten in der Nacht bekäme, hat die Behörde wenig Handhabe.

Besser sind hier konkrete Zeiten und Daten, wenn möglich mit weiteren Details, wie etwa einem Nummernschild oder einer Fahrzeugbeschriftung oder sogar Fotos. Je mehr Details, desto glaubhafter und zwingender wird der Grund.

Man kann natürlich auch erst einmal mit dem Supermarktleiter sprechen, wobei dies nicht immer zum Erfolg führt. Ist aber vielleicht, wie bei vielen Nachbarschaftslärmproblemen, der einfachere und nachhaltigere Weg.

Bei Dauerlärm, wie etwa von Klimaanlage, werden Messungen durchgeführt. Hier gibt es bestimmte Vorgaben für die zulässige Lautstärke in der Nacht, wie etwa die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm, PDF unter <http://pirat.ly/4x3c7> beim Umweltbundesamt), die zulässige Werte für die Nacht in bestimmten Gebieten definiert. So darf es in einem Industriegebiet lauter sein, als in einem Wohngebiet. Für Laien hilft erst einmal ein Blick in die Wikipedia oder eine Suche mit der Suchmaschine des Vertrauens.

Wichtig ist, dass nur weil ein Gebiet eine bestimmte Bezeichnung trägt, dies noch lange nicht zutreffen muss. Was zählt, ist der faktische Charakter. Wenn also ein Gebiet in den Unterlagen als Gewerbegebiet bezeichnet wird, dort aber nur Wohnhäuser sind, ist dies ein faktisches Wohngebiet.



Fotos: CC 0 – Pixabay/LittleVisuals, Republica, Freeimages.com/James White

FLUGLÄRM

Fluglärm ist ein Thema für sich, denn während normaler Verkehrslärm klar geregelt ist, gibt es bisher keine Grenzwerte für Fluglärm. Es gibt nur Werte, oberhalb derer bestimmte Gebiete einen besonderen Schutzstatus bekommen. Dazu kommt noch, dass der Lärm nicht als augenblicklicher Wert betrachtet wird, sondern über einen bestimmten Zeitraum gemittelt wird. Das berücksichtigt die wirkliche Lärmwirkung durch störende Schallereignisse nicht umfassend.

Die Berechnung der Lärmauswirkungen eines Flughafens erfolgt meist nur auf Grundlage der Starts und Landungen. Unter den Tisch fällt, dass durch den starken Flugverkehr von mehr als einem Flughafen, zahlreiche Flugzeuge über ein Gebiet fliegen, wodurch eine aufaddierte Belastung entsteht.

Mythos Flughöhe

Angeblich hört man Flugzeuge in höheren Höhen am Boden nicht. Selbst Flughäfen ‚glauben‘ diesen Mythos, dabei nimmt die Lautstärke mit steigender Höhe nicht so stark ab. Besonders nachts hört man Flugzeuge teilweise sehr deutlich.

So hatte ich zum Beispiel lange den Flughafen Düsseldorf im Verdacht, mich nachts mit Fluglärm zu wecken. Wie ich dann herausfand, war es häufig der benachbarte Flughafen Köln/Bonn – mit deutlich lauterer Maschinen. Wer genau wissen will, welcher Flughafen einen nervt, kann dies mit Apps wie zum Beispiel Flightradar24 fest-

stellen. Die kostenpflichtige Version zeigt sogar den Start-, Zielflughafen und Flughöhe. In der Gratisversion wird es etwas umständlicher. Da müsste man bei jedem Flughafen nachschauen, wenn dieser zum Beispiel Systeme wie Travis anbietet, mit denen man sowohl aktuelle, wie auch vergangene Flüge nachvollziehen kann. Allerdings nur bis zu einer maximalen Höhe von 6 Kilometern. Wer sich wirklich über Fluglärm ärgert, für den ist die Flightradar24-App empfehlenswerter, da man hier zumindest den wirklichen Störenfried feststellen kann.

Hefige Wirkung

Die Wirkung von Fluglärm ist besonders heftig, weil sie ein großes Gebiet überstreicht. Anders als bei Straße und Schiene lässt sich der Lärm nicht durch eine leichte Verlagerung des Wohnorts dämpfen.

Wenig Schutz

Schutz vor Fluglärm gibt es kaum, außer sich an den Einwendungen gegen die Ausbaupläne der Flughäfen zu beteiligen, natürlich zu klagen und die Abgeordneten zu nerven. Je mehr das machen, desto größer die Chance, etwas zu bewirken.



Foto: CC 0 – Pixabay.com/bPeggy und Marco Lochmann-Anke

4 MÜHSAMER ABER LOHNENSWERTER KAMPF

Insgesamt ist der Kampf weniger aussichtslos, als von offizieller Seite Glauben gemacht wird. Viele Lärmquellen lassen sich zum Verstummen bringen oder zumindest verringern. Hilfreich ist es natürlich, sich nicht von dem vermeintlichen Fachwissen der Behörden übertölpeln zu lassen. Die Mitarbeitenden dort sind auch nur Menschen und haben definitiv nicht immer recht.

Als Beispiel führe ich hier mal folgendes an. Bei einem Supermarkt wurde nachts um etwa 3 Uhr morgens der Schnee geräumt. Das verwendete Gerät war ein alter Traktor mit Metallschiene. Die zuständige Behörde behauptete, das Räumen diene der Gefahrenabwehr. Eine Konsultation der Rechtslage (geht auch ohne Anwalt) stellte schnell klar, dass diese Gefahrenabwehr eher für Hauptstraßen und verkehrskritische Stellen gilt. Bei einem Supermarkt reicht es völlig aus, wenn dort um 6 Uhr geräumt wird. Besonders, wenn dieser erst um 7 oder 8 Uhr öffnet. Zudem wäre das laute Räumen mit Metallschiene auch nicht gemäß dem sogenannten „Stand der Technik“ gewesen. Das kann sogar eine komplette Untersagung des Räumens rechtfertigen.

Wenn der Laubsauger nervt: Nachbarschaftslärm

Ja, natürlich kann man die Polizei rufen, wenn der Nachbar mal wieder zu lange feiert, zu laut Musik hört oder vergleichbares. Meistens ist ein Gespräch nicht nur für den Frieden besser, denn mit Verständnis wird man auf lange Sicht eher etwas erreichen, als damit, ständig die Polizei zu rufen.

Besonders nervig ist natürlich der Lärm, wenn man sich erholen will und der Rasenmäher brüllt auf oder ein Laubbläser. Dürfen die das? Jein, es gibt bestimmte Tageszeiten, wo ein Laubbläser/-sauger nicht betrieben werden darf. Dazu gehört die Zeit von 17 bis 9 Uhr und 13 bis 15 Uhr, wo man nicht blasen oder saugen darf. Die 32. BImSchV regelt hier die Details und auch Ausnahmen, die aber meist nicht zutreffen. Und mal ganz nebenbei gesagt, was ein Laubbläser an Feinstaub, Mikroorganismen und auch größerem Getier aufwirbelt, kann auch ohne Lärm die Gesundheit gefährden.

Lärm ist auch abmahnfähig. Das heißt, bei wiederholtem Lärm kann man die entsprechende Stelle auf Unterlassung verklagen.



5 ANSPRECHSTELLEN FÜR LÄRMGEPLAGTE

Umwelt- und Ordnungsämter sind die ersten Ansprechstellen. Bei akuten Situationen kann man sich nur an die Polizei wenden. Obwohl diese eigentlich nicht zuständig ist, hilft diese meistens. Trotzdem kann die erlösende Ruhe manchmal doch sehr lange auf sich warten lassen.

Natürlich kann man sich auch im Internet informieren.

Umweltministerium NRW:

<http://pirat.ly/j8ebs>

Online-Strafanzeige NRW:

http://www.polizei.nrw.de/artikel__61.html
– mit Links zu anderen Bundesländern

Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz:

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/



Illus: CC 0 – Freepik.com

Ein letzter Ratschlag

Wenn es ohne Anwalt geht, sollte man es besser so, freilich auf legale Weise, regeln. Ein Anwalt ist nicht nur teuer, sondern der Ausgang ist auch ungewiss. Meist geht es hier in ein Verfahren mit Gutachtern. Das Hin und Her dauert lange und kostet. Summen laufen auf, für die es auch sehr gute Schallschutzfenster zu kaufen gibt.

Alternativ kommt der Abschluß einer guten Rechtsschutzversicherung in Betracht.



LÄRM

MACH'S DIR LEISE:
WEGE ZUM LÄRMSCHUTZ

Lärm ist unerwünschter Schall. Er stört und mindert unsere Erholung. Bei permanentem Lärmstress bleibt die Erholung aus oder sie ist zumindest vermindert. Gegen viele Lärmquellen kann man sich als Bürger wehren. Wie, und wer dabei hilft, steht in diesem LOGFILE.

Bereits erschienen

Logfile #01 OpenAntrag

Logfile #02 Bedingungsloses
Grundeinkommen

<http://kompass.im/logfiles/>

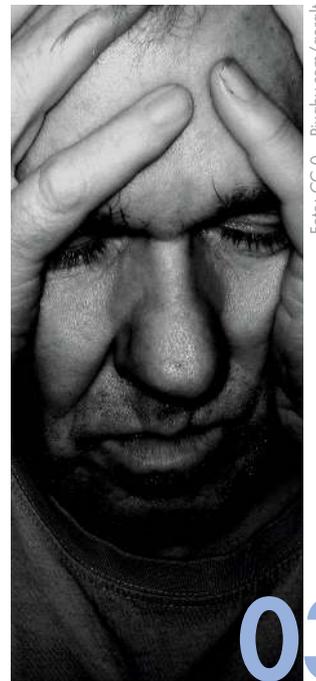


Foto: CC 0 – Pixabay.com/geralt

03

KOMPASS
LOGFILES

KL-03